

## **EEG 2021: Die wichtigsten Änderungen**

### **Vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber**

Durch eine Ergänzung von § 8 Abs. 5 wird die Anmeldung kleiner Anlagen beim Netzbetreiber vereinfacht. Anschlussbegehrenden wird ermöglicht, Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt anzuschließen, wenn der Netzbetreiber nicht binnen eines Monats nach Eingang des Anschlussbegehrens einen Zeitplan vorgelegt hat.

### **Sichtbarkeit und Steuerbarkeit – Smart Meter Einbaupflicht für Neuanlagen**

- Ein Smart Meter Gateway am Netzanschlusspunkt ist erst nötig, wenn das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) bekannt gibt, dass die technische Möglichkeit dafür geschaffen wurde. Bis dahin können Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut werden.
- Anlagen ab einer Leistung von 25 Kilowatt mit Technik zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Technik zur stufenweisen oder stufenlosen ferngesteuerten Regelung auszustatten FRE\*
- Für Anlagen mit einer Leistung zwischen 7 und 25 Kilowatt muss hingegen nur die Abrufung der Ist-Einspeisung gewährleistet werden
- Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 7 Kilowatt müssen weder Ist-Einspeisung noch die ferngesteuerte Regelung ermöglicht werden. Es gilt weiterhin die 70%-Regelung
- die neue Regelung gilt auch für Bestandsanlagen
- Geht der Verbrauch über die 30 Megawattstunden hinaus oder sind mehr als 30 Kilowatt Leistung installiert, werden wie gehabt 40 Prozent der EEG-Umlage auf den gesamten Eigenverbrauch fällig.

### **EEG-Umlage:**

Keine EEG-Umlage mehr für Anlagen bis 30 kWp (bis 30 MWh/a), das gilt auch für Bestandsanlagen.

### **Bestandsanlagen und Post-EEG-Anlagen:**

Für Anlagen, deren 20jähriger Förderzeitraum abläuft, gibt es jetzt eine Auffangregelung. Du kannst sie auf Eigenverbrauch umrüsten und bekommst bis Ende 2027 eine Vergütung für die eingespeiste Energie (gilt für Anlagen kleiner 100 kWp). Sie berechnet sich über den spezifischen Jahresmarktwert minus der Stromvermarktungskosten.

Das ist: Ertrag von ca. 3 – 4 ct/kWh + Wert des eingesparten Strombezugs / Eigenverbrauch

### **Neu für die Großen:**

Für Gewerbeanlagen bzw. alle Dachanlagen zwischen 300 kWp und 20 MW gibt es jetzt ein neues Ausschreibungsverfahren, mit verschiedenen Vorgaben je nach Leistung der Anlage und einer Wahlmöglichkeit für Anlagen zwischen 300 kWp und 750 kWp:

\*Funk Rundsteuer Empfänger

- Für Anlagen bis 300 kWp gibt es die EEG-Vergütung für bis zu 100 % der erzeugten Energie, es darf auch selbst verbraucht werden. Das gilt aber nur für die Direktvermarktung.
- Für PV-Anlagen über 300 kWp und bis 750 kWp gibt es eine Wahlmöglichkeit: Sie dürfen entweder in die Ausschreibung ohne Eigenverbrauch oder setzen auf die Direktvermarktung mit Eigenverbrauch. Dann bekommen sie die EEG-Marktprämie aber für max. 50 % der eingespeisten Energie. Anlagen, die vor dem 01. April 2021 ans Netz gehen, erhalten noch 100 % der erzeugten Energie vergütet.
- Anlagen > 750 kWp müssen in die Ausschreibung, der Eigenverbrauch ist nicht erlaubt

### **Neu für Mieterstromprojekte**

Auch für Mieterstromprojekte hat das neue EEG-Änderungen auf Lager. So geht der Mieterstromzuschlag deutlich nach oben und liegt jetzt bei:

- 3,79 ct/kWh, bis 10 kWp
- 3,52 ct/kWh, bis 40 kWp
- 2,37 ct/kWh, bis 750 kWp

Die Marktrolle des Stromlieferanten (Vermieter oder Genossenschaft) kann an Dritte übertragen werden. Außerdem können Mieterstromlösungen jetzt von der Gewerbesteuer befreit werden.